

WTTV e.V. Kreis Aachen • Rainer Peters • Birkengangstr. 130A • 52222 Stolberg

Kreisvorstand
Kreisjugendausschuss
Kreisvereine
Mannschaftsführer
Spieler
Eltern
Betreuer

Es schreibt Ihnen:
Rainer Peters
Birkengangstraße 130A
52222 Stolberg
Telefon: 02402 3839162
Telefon: 0176 45916628
Telefax: 02402 3839164
E-Mail: rainer.peters@wttv.de

Stolberg, 11. Juli 2020

Jugend-Rundschreiben RS03KJW20/21

Liebe Tischtennisfreunde,

da mich in den letzten Tagen, die ein oder andere Anfrage erreichte, ob denn die Saison auch tatsächlich ab dem 24.08.2020 beginnt, möchte ich nachfolgend Stellung nehmen.

Wir haben im Kreis Aachen, die Vorgaben des DTTB bzw. des Beirats des WTTV so umgesetzt bzw. die neue Saison so vorbereitet, dass diese pünktlich beginnen **könnte**. Eine „normale“ Vorbereitung der Saison, dient vor allem dazu, den Vereinen Planungssicherheit zu gewährleisten. FAQs wann und wie die Saison beginnen kann, bzw. welche Hygienemaßnahmen getroffen werden müssen, werden vom WTTV auf der Homepage ständig aktualisiert. Bitte informiert euch auch selbst über die WTTV-Homepage. Solange ihr von mir nichts anderes hört, ist davon auszugehen, dass die Saison regulär starten kann. Im Anhang habe ich die derzeit gültigen FAQs als PDF-Datei angefügt.

Wie ihr sicher schon gesehen habt, sind die Spielpläne seit Ende Juni Online gestellt und bis zum 17.07.2020 vorläufig. Entsprechende Änderungswünsche können bis zum 17.07.2020 noch beim Jugendwart per E-Mail eingereicht werden.

Jungen18-Kreisliga

Jungen15-Kreisliga

Entgegen meinem Rundschreiben RS02KJW20/21, wird die Jungen15-Kreisliga, nun doch nur eine einfache Runde spielen. Eine Doppelrunde hätte 14 Spieltage ergeben und wäre über den Meldetermin an Bezirk hinausgegangen.

Jungen15-Kreisklasse

Rahmenterminplan

Aufgrund der vorstehenden Änderung in der J15 Kreisliga, ist der aktualisierte Rahmenterminplan nochmals als Datei diesem Rundschreiben beigelegt. Zudem ist der Rahmenterminplan in click-tt abrufbar.

Termine

- **29.06. – 11.08.2020 Sommerferien NRW**
- **24.08. – 30.08.2020 1. Spielwoche**

Kreismeisterschaften 2020 / Bezirksmeisterschaften 2020

Wie bereits erwartet, hat der Kreis Aachen sich dazu entschlossen, die Kreismeisterschaften 2020 abzusagen. Eine Veranstaltung in der Größenordnung ist unter den gegebenen Umständen nicht realisierbar. Gleiches gilt für die Bezirksmeisterschaften des Nachwuchses. Mit Rundschreiben des Bezirksjugendwartes vom 05.07.2020 wurden diese ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Änderungen und Neuerungen zur Wettspielordnung

Spielverlegungen: Spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin muss die Staffelleitung informiert werden. Mannschaften eines Vereines, die innerhalb einer Gruppe spielen, müssen nach wie vor bis zum dritten Spieltag gegeneinander angetreten sein. Spielverlegungen werden nur noch online entgegengenommen und bearbeitet. Die Frist für die Bekanntgabe von Nachverlegungen wird von drei auf nur noch einen Tag reduziert. Sie dürfen also bei einem Samstagsspiel die Nachverlegung am Freitag bekanntgeben. **Hinweis:** Die Vorschrift verlangt immer noch, dass ein vereinbarter Ersatztermin zu nennen ist.

Verantwortung für den Spielbericht: Zur Erinnerung: Früher war es so, dass der Gastgeber – von der Einzel- und Doppelaufstellung seines Gegners abgesehen – die Verantwortung für den gesamten Spielbericht hatte. **Inzwischen sieht das so aus:** Einzel- und Doppelaufstellung sowie die Spielernamen auf der linken Seite des Spielberichtformulars liegen in der Verantwortung des Gastgebers. Einzel- und Doppelaufstellung sowie die Spielernamen auf der rechten Seite des Spielberichtformulars liegen in der Verantwortung des Gastes. Der Rest liegt in der Verantwortung beider Mannschaften. Das ist eine gravierende Änderung für Mannschaften. Deshalb sind die betreffenden Mannschaften dringend aufgefordert, sich den Spielbericht vor Beginn des Mannschaftskampfes genau anzusehen. Ein Fehler in den o.a. Bereichen führt zur Spielwertung gegen die betreffende Mannschaft.

ACHTUNG NEU: Spielberichts- und Ergebniseingabe (Regelungen zur Saison 2020/2021, Beschluss der diesjährigen Beiratssitzung):

Die Frist für die Ergebnismeldung aller Punktspiele endet jeweils 60 Minuten nach Spielende. Die Pflicht zur rechtzeitigen Ergebnismeldung bleibt auch dann erhalten, wenn technische Umstände einen Zugriff auf click-TT verhindern. Die zuständigen Stellen veröffentlichen zusätzliche Übermittlungswege (z. B. E-Mail-Anschriften, Mobilfunknummern usw.), welche in diesen Fällen zu nutzen sind (WO I 5.13.2). Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.13 gilt die Eintragung eines Spielberichtes in click-TT mehr als 24 Stunden nach Spielende (WO I 5.13.3). Der Gastgeber hat die Ergebnismeldung und die Erfassung des Spielberichtes in click-TT auch dann vorzunehmen, wenn er selbst nicht angetreten ist. In diesem Fall ist die Gastmannschaft für die fristgerechte Bekanntgabe ihrer Aufstellung an den Spielleiter verantwortlich (WO I 5.13.4)

Begründung: Die bisherigen Regelungen orientieren sich immer noch an der Verfügbarkeit und Verbreitung von Internetzugängen in der Zeit der Einführung von click-TT im Jahr 2006. Mittlerweile sind mobile Geräte mit Internetzugang allgegenwärtig, so dass einer zügigen Ergebniseingabe unmittelbar nach Beendigung eines Mannschaftskampfes nichts mehr im Wege steht. Das kann der Mannschaftsführer erledigen, noch bevor der Heimweg (oder die „dritte Halbzeit“) beginnt. Die WO I 5.13.2 und I 5.13.3 kann man sich nun – im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut – deutlich besser

merken: 60 Minuten für die Ergebnismeldung, 24 Stunden für den Spielbericht, beides bezogen auf das Spielende. Die Nichtbeachtung hat eine Ordnungsstrafe zur Folge. Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des Spielergebnisses zu überprüfen und Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen. Eine Schnellerfassung des Ergebnisses allein reicht nicht aus, vielmehr muss der komplette Spielbericht innerhalb der Frist eingegeben werden. Bei Nichtbeachtung werden u.U. Ordnungsstrafen von bis zu 2 x 10 Euro ausgesprochen (wenn die Ergebniserfassung und die Schnellerfassung fehlen).

Verstöße gegen Bestimmungen der WO: Verstoßen Spieler oder Mannschaften gegen einzelne Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die gültigen Tischtennisregeln, so sind ein Protestvermerk sowie der Zeitpunkt des Protestes (z.B. nach dem 1. Einzel, etc.) unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrundes auf dem Spielbericht einzutragen. Proteste, die erst nach Beendigung des betreffenden Mannschaftskampfes oder noch später erhoben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn tatsächlich und nachgewiesen werden könnte, dass gegen bestehende Regeln verstoßen wurde.

Nichtantreten bei widrigen Witterungsverhältnissen: Mannschaften, die wegen widriger Witterungsverhältnisse zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel nicht antreten, haben den Nachweis der höheren Gewalt unverzüglich und ohne Aufforderung innerhalb von 72 Stunden zu erbringen. Der Nachweis der höheren Gewalt, wie er von der WO gefordert wird, kann sich jedoch nicht auf den Hinweis beschränken, dass es unzumutbar gewesen sei, die Fahrt anzutreten, da sich daraus keine Folgerungen über den tatsächlichen Straßenzustand und den Zeitpunkt ziehen lassen, seit wann er hätte bekannt sein können. Bescheinigungen von Straßenmeistereien oder Polizeidienststellen wären hilfreich. Aus der Bescheinigung müssen Ort und Zeitpunkt hervorgehen. Notfalls muss auf öffentliche Verkehrsmittel ausgewichen werden. Kann die Mannschaft den Nachweis der höheren Gewalt nicht erbringen, oder liefert sie diesen zu spät, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten gewertet, d.h. Punktabzug und automatische Strafe gem. WO sind die Folge. Keinesfalls werden Spiele vorher von der spielleitenden Stelle abgesetzt, deshalb wird darum gebeten, von Anfragen beim Jugendwart oder dem Spielleiter abzusehen. Ob eine generelle Neuansetzung der ausgefallenen Spiele vorgenommen wird, entscheidet der Kreisjugendausschuss unmittelbar nach dem Spieltag, wenn die Witterungslage nach den vorliegenden Informationen beurteilt werden kann.

ACHTUNG NEU: Einsatz eines zusätzlichen Tisches bei Punktspielen auf Kreis- und Bezirksebene: Bei allen Punktspielen auf Bezirks- und Kreisebene darf die Heimmannschaft die Anzahl der laut, WO I 5.8 Abs. 4 vorgeschriebenen Spieltische um einen erhöhen. Der Zustimmung der Gastmannschaft bedarf es hierfür nicht (WO I 5.8.2). Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Pause zwischen zwei Spielen gemäß, WO A 2.1) darf ein Mannschaftskampf an beliebig vielen Tischen ausgetragen werden, sofern die beiden Mannschaften darüber Einvernehmen erzielen. WO I 5.8.2 gilt vorrangig.

Auf- und Abstiegsregelungen für den Nachwuchsbereich im Kreis Aachen: Die Auf- und Abstiegsregelungen unseres Kreises für die Nachwuchsklassen, werden von Herbst- zur Frühjahrsrunde ständig aktualisiert. Es ist geplant, diese rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Runde im Rundschreiben bekannt zu geben und jedes Halbjahr entsprechend der Mannschaftsmeldungen bzw. Klassenstärken anzupassen.

Automatische Strafen

Folgende Vereine werden mit einer automatischen Strafe gemäß WTTV, WO A 20.1 belegt:

Grund „automatische Strafe“	Mannschaft	Spielklasse / Spiel-Nr.	Ordnungsstrafen -Nr.
Verspätete/Fehlende Ergebniseingabe (10 €)			
Verspätete/Fehlende Spielberichtseingabe (10 €)			
Fehlerhafte Eintragung / Spielberichtseingabe (10 €)			
Spielen in nichteinheitlichen Trikots (10 €)			
Falsche Einzelaufstellung (10 €)			
Unvollständiges Antreten (10 €)			
Spielen ohne Einsatzberechtigung (10 € je Spieler)			
Nichteinhalten von Terminen (10 €)			
Nichtantreten (35 €)			
Nichtantreten im Wiederholungsfall (60 €)			



Zurückziehen von Mannschaften (40 €)			
---	--	--	--

Vereine, die dem WTTV e.V. - Kreis Aachen kein SEPA-Basis-Lastschriftenmandat erteilt haben überweisen die automatischen Strafen bitte bis zum **31.07.2020** auf das Konto des **WTTV e.V. - Kreis Aachen, IBAN: DE69 3905 0000 1070 4601 08, BIC: AACSD33XXX. Bitte unbedingt den Vereinsnamen und die Ordnungsstrafenummer als Referenz angeben.** Bei Vereinen mit Einzugsermächtigung erfolgt die Belastung am "Fälligkeitstag". Bei Rückfragen zu den ausgesprochenen automatischen Strafen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Spielleiter. Die in diesem Rundschreiben veröffentlichten automatischen Strafen sind hiermit offiziell bekanntgegeben. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht mehr.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel. In einem ersten Schritt empfehlen wir einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle (z. B. beim Spielleiter oder beim Sportwart des Kreises), etwa per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen. Einsprüche sind in Textform (siehe § 10 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuVo)) innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuVo) an den Spruchausschuss des Bezirks Mittelrhein zu richten:

Stefan Merx, Weierstraße 27, 52349 Düren, Telefon privat 02421 207244, E-Mail: stefan.merx@rwth-aachen.de.

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVo). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 RuVo). Die Bankverbindung lautet: WTTV Bezirk Mittelrhein, Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 28 3705 0198 1901 6610 49, BIC: COLSDE33XXX.

Mit sportlichen Grüßen

gez. **Rainer Peters**

Kreisjugendwart und Vorsitzender Jugendausschuss

Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung

WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND e.V. Kreis Aachen

zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs während der Corona-Pandemie

Ist das Doppelspiel im Tischtennis weiterhin untersagt?

Nein, nach der Novelle vom 15.06.2020 ist das Doppelspiel im Tischtennis wieder erlaubt. Bis zu 10 Personen in einer Sporthalle bilden eine feste Gruppe, die beliebig viele Doppel bilden dürfen. Gibt es – wenn ausreichend Platz in der Halle ist – mehr als eine feste 10er-Gruppe, so dürfen sich diese beiden 10er-Gruppen nicht mischen.

Wie und wann startet die neue Spielzeit (Saison 2020/2021) ?

Der WTTV und seine Untergliederungen (Kreise, Bezirke) gehen im Moment davon aus, dass die neue Spielzeit Anfang September normal starten wird – es hängt aber alles an der dann gültigen Coronaschutzverordnung bzw. den Hygieneverordnungen. Bitte planen Sie mit Ihrem Verein also „ganz normal“, stellen Sie sich aber auch darauf ein, dass ggf. sehr kurzfristig ein Saisonstart verschoben wird.

Über die Durchführung der Kreismeisterschaften Ende August entscheiden die meisten Kreise selbständig (wobei viele Kreismeisterschaften bereits gestrichen wurden).

Warum gibt es so viele Richtlinien und warum muss ich diese einhalten?

Um dem Coronavirus und der Pandemie Herr zu werden, sind für alle Lebensbereiche entsprechende Vorgaben gemacht worden – so auch für den Sport. Die umfangreichen Wiedereinstiegskonzepte, die der DOSB und auch der DTTB erlassen haben, waren Grundlage dafür, dass die Sporthallen überhaupt wieder geöffnet wurden! Nur bei Einhaltung der darin genannten Maßnahmen kann es zu einer weiteren Lockerung und zu einer Rückkehr zur „Normalität“ kommen. Sollten sich Fälle der Nichtbeachtung ergeben, so kann es auch wieder zu einer Schließung der Sporthallen kommen.

Welche Richtlinien sind für mich im Verein wichtig?

Oberstes Gebot sind die Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Ministeriums zur Eindämmung der Corona-Pandemie seitens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) → <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der->

[corona-pandemie](#) sowie die aktuelle Coronaschutzverordnung (insbesondere in Bezug auf die Abstandsregelungen). Daneben stellt das „COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennis in Deutschland“ seitens des DTTB und seiner Mitgliedsverbände → <https://www.tischtennis.de/news/neues-hygienekonzept-unterstuetzt-vereine-bei-der-rueckkehr-zum-trainingsbetrieb.html> die Grundlage für die Öffnung der Sporthallen dar.

Wo finde ich aktuelle Informationen zum Sportbetrieb?

Den aktuellsten Stand finden Sie immer auf der Seite des Landessportbundes (LSB) NRW → <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Wie kann ich Tischtennis-Tische reinigen/desinfizieren?

In den Richtlinien zur Nutzung von Sportstätten wurde zunächst von einer „Desinfektion“ der Tische gesprochen; dies wurde inzwischen in „Reinigung“ abgeschwächt. Dennoch stellen sich viele Vereine die Frage, wie eine richtige Reinigung durchzuführen ist, ohne die Tischoberflächen zu schädigen:

- a) Von der Nutzung von Desinfektionsmitteln wird dringend von allen Herstellern abgeraten.
- b) Die zur Reinigung vom Handel angebotenen Tischreiniger sind ausreichend.
- c) Alternativ können Wasser und Kernseife oder milde Spülmittel verwendet werden.

Welche Aufgaben hat ein Hygienebeauftragter?

Jeder Verein sollte einen „Hygienebeauftragten“ benennen: Seine Aufgaben sind,

- a) ständig über die (aktuell) notwendigen Richtlinien (und deren Modifikationen) informiert zu sein;
- b) diese Richtlinien allen Vereinsmitgliedern und Übungsleiter(inne)n/Trainer(innen) stets zeitnah kenntlich zu machen;
- c) für die Organisation der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien Sorge zu tragen (beispielsweise Beschaffung von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln);
- d) für die Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich zu zeichnen (beispielsweise Übernahme durch die jeweilige Hallenaufsicht);
- e) als offizieller Ansprechpartner des Vereins für Mitglieder und kommunale Behörden etc. zur Verfügung zu stehen.

Ist ein Hygienebeauftragter haftbar zu machen?

Hierzu hat der LSB NRW folgende Frage/Antwort veröffentlicht:

Haftet der Vorstand, wenn sich Personen bei Öffnung des Sportbetriebs mit dem Corona-Virus infizieren?

*Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.*

Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde.

Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ist ein Hygienebeauftragter für den ganzen Verein zuständig?

Der vom DTTB/WTTV „empfohlene“ Hygienebeauftragte ist natürlich nur für die Sparte Tischtennis zuständig; jede Sportart hat andere Richtlinien. Also sollten Mehrspartenvereine auch jeweils einen Ansprechpartner/Verantwortlichen für die jeweiligen Sportarten haben.

Was mache ich, wenn eine Kommune eine Hygienerichtlinie des Vereins anfordert?

Die bekannten Hinweise des DTTB sind (bundesweite) Grundlage für die Öffnung der Sportstätten für den Tischtennis-Breitensport, so dass es im Normalfall ausreichen sollte, dieses Konzept als Hygienerichtlinie des Vereins bei der zuständigen Kommune einzureichen.

Wer gilt als Risikogruppe ?

Alle Personen ab ca. 50 Jahren haben eine abnehmende Stärke des Immunsystems, welches bei Frauen etwas besser ausgeprägt ist als bei Männern. Personen ab diesem Alter sollten also vorsichtig sein. Ebenso gilt das besonders für Personen mit Vorerkrankungen (Herzinfarkt, Asthma usw.), unabhängig vom Alter.

Benötige ich von Personen, die zum Training kommen, eine schriftliche Erklärung über deren Einverständnis ?

Rein rechtlich gesehen nicht. Aber wir empfehlen dies bei Kindern und Jugendlichen, um etwaigen Vorwürfen entgegenzutreten. Erwachsene sind selber verantwortlich; bei Angehörigen der Risikogruppen kann man sich aber auch bestätigen lassen, dass diese Personen auf eigenes Risiko und nach Information über die Corona-Schutzverordnung am Training teilnehmen.